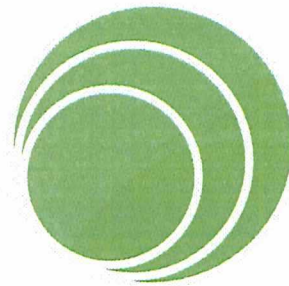
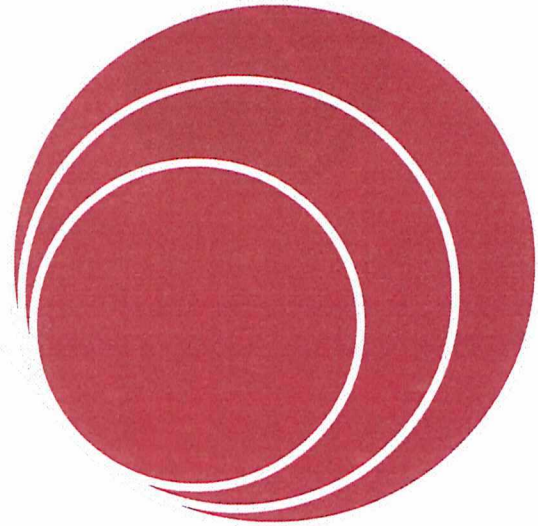




VHG

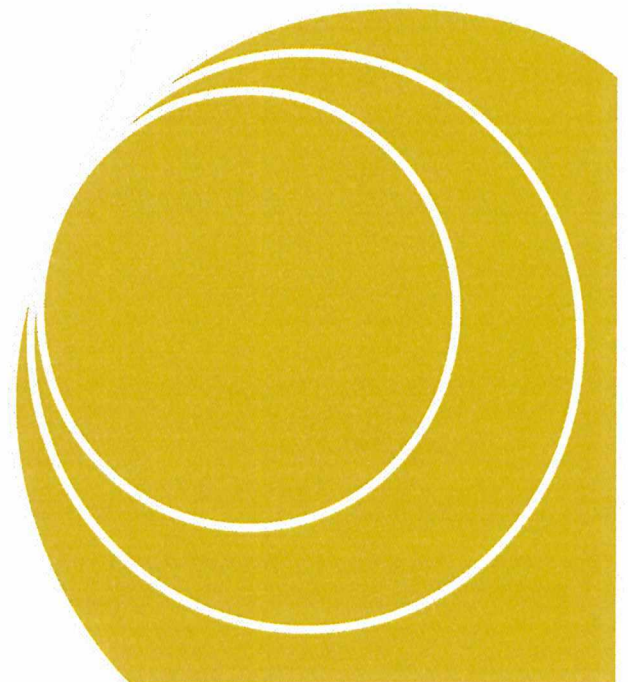
Verein für Handel & Gewerbe
Gronau (Leine) e.V.



Satzung

Verein für **H**andel und **G**ewerbe
Gronau (Leine) e.V.

11.04.2019





Satzung

Verein für Handel und Gewerbe Gronau (Leine) e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Verein für Handel und Gewerbe Gronau (Leine) e.V.**“, kurz VHG. Er ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Gronau.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Integration von Handels-, Handwerks- und Gewerbebetrieben sowie die der Freien Berufe in der Stadt Gronau und Umgebung.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

- a) durch eine Interessenvertretung der Handels-, Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie der Freiberufler gegenüber den Verwaltungen, Behörden und politischen Gremien.
 - b) durch gemeinsame Werbemaßnahmen, Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit.
 - c) durch sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Zweck gemäß Satz 1 zu erreichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Es gibt Aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

Aktive Mitglieder können selbständige Handels-, Handwerks- und Gewerbebetriebe, Kommunen, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Freiberufler mit dem Sitz in Gronau oder der umliegenden Region sein. Bei Mitgliedsanträgen hier nicht genannter Geschäftsbetriebe entscheidet der Vorstand. Sie werden im Verein vertreten durch dessen Inhaber, gesetzliche Vertreter oder eigens bevollmächtigte Mitarbeiter. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht sowie das Stimmrecht.

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke zu unterstützen.

Zum **Ehrenmitglied** können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder und können an sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Über Beschwerde eines abgelehnten Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod eines Mitgliedes oder bei Unternehmungen und Freiberuflern mit der Geschäftsaufgabe oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand beschließen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden bei schwerwiegendem, vereinschädigendem Verhalten und Verstößen gegen die Satzung.
5. Dem Mitglied ist unter Friststellung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in letzter Instanz auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr aus Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die aktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung und gegenüber dem Vorstand Anträge zu stellen. Diese Mitglieder beschließen die Satzung und wählen den Vorstand. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer und ansprechender Weise zu unterstützen. Das gilt insbesondere auch für Arbeitsunterstützungen zu von den Mitgliedern beschlossene Veranstaltungen und Aktionen.

§ 6

Haushalt und Finanzen

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
 - b) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
 - c) Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - d) zweckgebundenen Mitteln
2. Vom Vorstand ist für jedes Geschäftsjahr ein ordentlicher Rechnungsabschluss aufzustellen. Der Rechnungsabschluss muss alle Einnahmen und Ausgaben enthalten. Der Rechnungsabschluss muss auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Dieses kann auch in zusammengefasster Form erfolgen, da vorab bereits eine Prüfung durch die Rechnungsprüfer (§ 13) stattgefunden hat.
3. Der Verein handelt bei seiner Buchführung nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf Personen zusammen:
 - 1) 1. Vorsitzender
 - 2) Stellvertretender Vorsitzender
 - 3) Vorstand für Finanzen
 - 4) Beisitzer und Schriftführer
 - 5) Beisitzer für Handel, Handwerk, Gewerbe und freie Berufe
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vorstand für Finanzen. Diese drei Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit handlungsbefugt und vertretungsberechtigt.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, zur Ausübung seiner Vorstandstätigkeit Ausschüsse aus weiteren Mitgliedern des Vereins zu bilden. Die Ausschüsse sind in § 12 definiert.
4. Der Vorstand legt für sich die Zuständigkeiten und Aufgaben für die gewählten Vorstandsmitglieder fest.

§ 10 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied in Person des Inhabers oder des eigens legitimierten Vertreters (§ 3 Abschnitt 1) des Vereins werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

4. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abberufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann. Für die Abberufung ist eine Mehrheit der **eingetragenen** Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Er bereitet die Mitgliederversammlung mit Tagesordnung vor und beruft diese ein.
2. Zu seinen weiteren Aufgaben zählen darüber hinaus:
 - a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - b) Buchführung
 - c) Erstellung des Jahresbericht
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
3. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen- oder nebenamtlichen Geschäftsführer(in) bestellen. Dieser Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes zu führen. Befugnisse des Geschäftsführers und Organisation der Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 12 Ausschüsse

1. Die Ausschüsse können aus beliebig vielen Personen bestehen. Sie haben nur beratende Funktion und sollen dem jeweiligen Vorstandsmitglied bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Insbesondere für den Bereich Werbung sowie Veranstaltungsplanungen und deren Ausführungen empfehlen sich Ausschüsse.
2. Die Ausschussmitglieder unterstehen dem jeweiligen Vorstandsmitglied und sind in ihrer Tätigkeit zeitlich nicht begrenzt.

§ 13 Rechnungsprüfer

Es sind 2 Rechnungsprüfer, die nicht zum Vorstand nach § 26 BGB gehören, für jeweils 2 Geschäftsjahre zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Beschlüsse sind, sofern sich nicht durch Satzung oder Gesetz ausdrücklich etwas anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung zu fassen. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Aussprache, gefolgt von einem 2. und ggf. 3. Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden doppelt. Sofern es sich bei der Abstimmung um den/ die 1. Vorsitzende/n handelt, zählt die Stimme des/der 2. Vorsitzenden doppelt.

Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von **zwei Drittel** der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.

Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung über einzelne Punkte der Tagesordnung kann durch ein einzelnes, stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

Mindestens einmal im Jahr hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Diese sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden. Außerdem kann im 3. o. 4. Quartal eine Herbst-Mitgliederversammlung stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung schriftlich

von mindestens **ein Viertel der eingetragenen** Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann zusätzlich durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen, hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Aufnahme dieser Ergänzung abstimmen zu lassen. Anträge und Satzungsänderungen müssen in den ordentlichen Einladungen aufgeführt sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindesten **ein Viertel** der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als **ein Viertel** der Mitglieder anwesend, ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung **aller Mitglieder** (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB) beschlossen werden. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter oder einem Vertreter der Kommune übertragen werden.

Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bekam niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen. Das Protokoll über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen werden. Wer als Mitglied aus dem Verein vor der Auflösung ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung in der Stadt bzw. Samtgemeinde Gronau (Leine) oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist durch die Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht.

Gerichtsstand ist Hildesheim.

Gronau, 11. April 2019

Vorstand

1. Vorsitzender

Hemming Schröder